

11. Schreiben über liturgische und seelsorgliche Bestimmungen in der Corona-Zeit

Sehr geehrte Priester und Diakone,
sehr geehrte Pastoral- und Gemeindereferentinnen sowie Pastoral- und Gemeindereferenten,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral,

kurz nach dem 10. Schreiben sende ich Ihnen aufgrund unserer Abstimmungen mit dem Land NRW und weiterer interner Prüfungen in diesem Schreiben Konkrete zu den kirchenmusikalischen Bestimmungen, die Sie in den Regelungen **gelb hinterlegt** finden.

Die behördlichen Bestimmungen zu Veranstaltungen, Versammlungen, Festen o.ä. haben – wie bisher – keine Gültigkeit für den liturgischen Bereich. Besondere Bedeutung hat dies, da – in expliziter Absprache mit dem Land NRW – in allen Kirchengemeinden in NRW der **Gesang erlaubt** bleibt. Entgegenstehende kommunale Auflagen haben keine Gültigkeit. Auch in Rheinland-Pfalz bleibt der Gemeindegesang weiter möglich.

Liturgische Feiern im Freien sind mit den örtlichen Behörden abzustimmen. Als Unterstützung Ihrer Planung dafür finden Sie **anbei** eine Zusammenfassung relevanter Punkte, die sie bei der Erstellung und Abstimmung eines Hygienekonzeptes mit den örtlichen Behörden unterstützen kann.

Die Sternsingeraktion kann auch im Jahr 2021 stattfinden. Ich sende Ihnen mit diesem Schreiben das [Hygienekonzept des Kindermissionswerkes](#) und das heute final mit der Landesregierung abgestimmte [Hygienekonzept für NRW](#).

Für das gesamte Erzbistum Köln (NRW und Rheinland-Pfalz) werden mit sofortiger Gültigkeit folgende Regelungen festgelegt:

Rahmenbedingungen

- In jedem Seelsorgebereich des Erzbistums Köln ist an den Sonntagen und gebotenen Feiertagen jeweils mindestens eine Vorabendmesse und eine **sonn- bzw. festtägliche Eucharistiefeier** zu feiern. Nach Möglichkeit sind die üblichen Sonntagsmessen wieder anzubieten, bei entsprechender Nachfrage aufgrund des geringeren Platzangebotes zusätzliche Sonntagsmessen.
- Es gelten die Regelungen der jeweiligen Coronaschutzverordnung zum Mindestabstand, zum Tragen der Alltagsmaske sowie zur einfachen **Rückverfolgbarkeit**. **Bei Gottesdiensten kann nicht mehr durch einen festen Sitzplan auf den Mindestabstand verzichtet werden.**
- **Im Freien** entfällt das Gebot der einfachen Rückverfolgbarkeit. Der Zu- und Abgang ist im Blick auf die Obergrenze von 500 Personen jedoch zu regeln und daher eine **Abgrenzung notwendig**.
- Der **Mindestabstand** zwischen Gläubigen beträgt bei Gemeindegesang 2 m. Familien oder häusliche Gemeinschaften werden wie bisher nicht getrennt. Abweichend hiervon gilt in **Rheinland-Pfalz** aufgrund behördlicher Anordnung bei Gemeindegesang ein Mindestabstand von 3 m.
- Die **Einhaltung der Mindestabstände** ist insbesondere beim Einlass und beim Kommuniongang durch Ordnungsdienste oder geeignete Markierungen zu gewährleisten.
- Erfasste **personenbezogene Daten** sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten.
- Wer **Symptome einer Erkältung** aufweist oder bei wem der Verdacht auf eine Corona-Erkrankung besteht, soll auf die Teilnahme an Gottesdiensten verzichten. Er soll auch

keinen liturgischen Dienst ausüben.

- Im **Eingangsbereich** der Kirche sollen Desinfektionsmöglichkeiten eingerichtet werden. Ebenso soll auf die Husten- und Niesen-Etikette aufmerksam gemacht werden.
- **Die Gottesdienstbesucher tragen eine Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitzplatz. Dies gilt auch für Gottesdienste im Freien.** Gottesdienstbesucher, die aus medizinischen Gründen mit Attest von der Maskenpflicht befreit sind, tragen ein Schutzvisier. Ausgenommen sind Zelebranten, liturgische Dienste, Lektoren und Vorsänger – unter Wahrung des Mindestabstandes. Kinder bis zum schulpflichtigen Alter sind von der Maskenpflicht befreit.
- Eine regelmäßige **Durchlüftung** mit kurzen Lüftungsintervallen ist sicherzustellen. Bitte beachten Sie die [Hinweise zum Heizen und Lüften](#).
- **Die zulässige Teilnehmerzahl pro Gottesdienst in einer Kirche wird auf 250 Personen begrenzt, im Freien auf 500 Personen.**
- Die **Sonntagspflicht** bleibt vorerst ausgesetzt. Die Gläubigen sollen auf geeigneten Wegen ermuntert werden, den Sonntag auf eigene Weise zu heiligen, sofern ihnen die Mitfeier der Heiligen Messe nicht möglich ist. Hinweise auf Gottesdienstübertragungen finden Sie auf: www.erzbistum-koeln.de/livemesse
- **Neben Gottesdiensten sind auch andere Versammlungen zur Religionsausübung erlaubt. Katechesen, Glaubensgespräche, Bibelkreise o.ä. können mit den üblichen Abstandgebots und Tragen der Alltagsmaske mit bis zu 20 Personen stattfinden. Lüftung und Rückverfolgbarkeit sind sicherzustellen.**

Allgemeine Hinweise zur Liturgie

- Die **Weihwasserbecken** bleiben geleert. Der Asperges-Ritus wird für die Sonntage besonders empfohlen. Die Möglichkeit sogenannter Weihwasserspender kann genutzt werden.
- Die Befüllung der **Hostienschale** vor dem Gottesdienst erfolgt mit Mundschutz und Einweghandschuhen.
- Alle **liturgischen Dienste** desinfizieren unmittelbar vor dem Gottesdienst ihre Hände.
- Während der gesamten Zeit, also auf der Kredenz, während der Gabenprozession, der **Gabenbereitung** und auch während des Hochgebets und dem anschließenden Kommunionteil, bleibt die Hostienschale bis unmittelbar vor der Kommunionsausteilung mit der Palla bedeckt. Offen bleiben nur der Kelch und ggf. die Patene mit der Hostie für den Zelebranten.
- Bei **Konzelebrationen** soll in besonderer Weise darauf geachtet werden, dass kein Ansteckungsrisiko eingegangen wird.
- Der Einsatz von **Messdienern** ist ohne zahlenmäßige Beschränkung unter Wahrung der Mindestabstände möglich.
- **Weihrauch** kann verwendet werden.
- Die **Kollektenkörbe** werden nicht durch die Bänke durchgereicht. Die Kollekte kann vom Rand der Bank oder durch aufgestellte Körbe gesammelt werden.
- Das **Friedenszeichen** zum Friedensgruß soll kontaktlos erfolgen.
- Alle **Kommunionsspender** haben sich unmittelbar vor Austeilung der heiligen Kommunion die Hände zu desinfizieren oder gründlich zu waschen. Die Verwendung von Handschuhen bei der Austeilung der heiligen Kommunion ist nicht vorgesehen.
- Die **Kelchkommunion** für Gläubige ist zurzeit nicht möglich.
- Die **Mundkommunion** kann um der salus animarum willen den Gläubigen, die aus unterschiedlichen Gründen den Leib des Herrn ausschließlich in dieser Weise empfangen wollen, innerhalb oder im Anschluss an die Heilige Messen unter folgenden Bedingungen gespendet werden:
 - Innerhalb der Messe kann die Mundkommunion im Anschluss an die Handkommunion der übrigen Gläubigen gespendet werden. Alternativ kann sie parallel an einem gesonderten Ort in der Kirche angeboten werden.
 - Für die Austeilung der Mundkommunion ist eine separate Hostienschale zu verwenden.
 - Alle Kommunionsspender haben sich unmittelbar vor Austeilung der heiligen Kommunion die Hände zu desinfizieren oder gründlich zu waschen.
 - Nach jeder Einzelkommunion wird empfohlen, die Finger zu desinfizieren, z.B. in

- einem bereitstehenden Gefäß mit mind. 70 %-igem Alkohol. Sollte eine Berührung erfolgen, ist die Desinfektion verpflichtend.
 - Die übliche Spendeformel wird labial oder mental gesprochen. Die Antwort des Kommunikanten unterbleibt.
 - Für den Weg innerhalb der Kirche gelten die üblichen Hygienevorschriften (Abstand, Maske).
- Die **Krankenkommunion** kann unter besonderer Berücksichtigung der Hygienevorschriften gespendet werden.

Kirchenmusik

- Das **Gotteslob** kann den Gläubigen zur Verfügung gestellt werden, wenn zwischen zwei Nutzungen mind. 72 Stunden liegen.
- Der **Gemeindegang** soll bei einem 60-minütigen Gottesdienst 5 Minuten nicht übersteigen. Bei einer Raumhöhe von über 10 m kann der Gesang bis zu 10 Minuten dauern. Im Freien ist die Singzeit nicht begrenzt. Für jeden Gemeindegang gilt das Gebot der Alltagsmaske.
- Chorgruppen** können im Gottesdienst singen. Wir empfehlen analog zu den Regelungen für Gemeindegang, dass die Gesamtzeit des Singens von Gemeinde und Chorsingen zusammen bei einer Raumhöhe bis 5 Metern nicht über 5 Minuten liegt, bei Raumhöhen bis 10 Metern nicht über zehn Minuten, bei Raumhöhen bis 20 Metern nicht über 20 Minuten und bei Raumhöhen über 20 Metern nicht über 30 Minuten. Wir empfehlen insgesamt einen behutsamen und im Zweifel zurückhaltenden Umgang mit dem Chorgesang.
- Chorproben** sind aktuell nicht gestattet. Ausnahme sind Proben für einen konkreten Gottesdienst. Bei den Proben wie auch im Gottesdienst müssen Sängerinnen und Sänger einen Abstand von mindestens zwei Metern zueinander und von vier Metern zu anderen Gläubigen einhalten.
- Für einen Gottesdienst vorbereitende Proben gilt: mind. 7 qm Raumgröße pro Person, alle 30 Minuten Querlüften, vorzugsweise in Kirchenräumen proben (abseits der Heizungsschächte), max. 90 Min. Probendauer.
- Geistliche Konzerte** mit Publikum können nicht durchgeführt werden. Kirchenmusikalisch besonders gestaltete Gottesdienste sind unter den o.a. Bedingungen weiterhin möglich. Geistliche Konzerte ohne Publikum sind als Live-Streams weiterhin möglich.
- Zwischen Kantoren/Vorsängergruppe und Gottesdienstbesuchern ist ein Abstand von 4 Metern einzuhalten.
- Als Beginn einer Liturgie oder auch zu deren Ausklang ist es möglich, im Freien vor der Kirche unter Wahrung der angegebenen Abstandsregeln und Einhaltung der Maskenpflicht für bis zu 10 Minuten einige adventliche/weihnachtliche Lieder gemeinsam zu singen. Eine kleine Instrumentalgruppe kann dazu einbezogen werden.

Besondere Gottesdienstformen

- Die **Kasualien** können unter den gleichen Bedingungen wie Eucharistiefiern gefeiert werden. Wo durch eine liturgische Handlung der Mindestabstand unterschritten wird, ist mit besonderer Umsicht vorzugehen.
- Bei der **Taufe** stellen die Bezeichnung mit dem Kreuzzeichen, das Auflegen der Hände und die Berührungen bei den ausdeutenden Zeichen keine gesundheitliche Gefahr dar. Um jede Gefahr auszuschließen, reinigt bzw. desinfiziert der Taufspender sich vor und ggf. auch während der Feier seine Hände. Um eine Ansteckung durch die Atemluft zu vermeiden, sollte der Taufspender jeweils zunächst im Abstand von 1,5 bis 2 Metern die deutenden Worte sprechen und erst dann Nähertreten, um die Zeichenhandlung zu vollziehen. Alternativ dazu kann er auch einen Mundschutz tragen. Bei der Taufe selbst können die Zeichenhandlung (Übergießen mit Wasser) und die sakramentalen Worte (N., ich taufe dich ...) nicht getrennt werden. Spätestens jetzt ist ein Mundschutz der Nahestehenden (Taufspender, Eltern, Paten etc.) erforderlich.
- Bei den Dialogen zur **Vermählung** ist der Mindestabstand zwischen Brautpaar und assistierendem Geistlichen zu berücksichtigen. Zur Bestätigung der Vermählung

empfiehlt es sich, nach der Einladung „Reichen Sie nun einander die rechte Hand“ vorzutreten, die Stola schweigend um die beiden Hände zu legen, wieder zurückzutreten und erst dann fortzufahren.

- Bei **Beisetzung** sind die Auflagen der Kommunen zu beachten. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO NRW gibt es keine Begrenzung der Personenzahl. Bis auf die nahen Angehörigen müssen die Teilnehmenden den Mindestabstand einhalten und eine Alltagsmaske tragen.
- **Beichtgelegenheiten** sollen im üblichen Umfang angeboten werden. Für die Beichte ist ein ausreichend großer Raum vorzusehen, in dem der Mindestabstand zwischen Beichtvater und Pönitent eingehalten werden kann. Der Raum ist nach jedem Beichtgespräch zu lüften.

Diese Regeln verstehen sich als zum jetzigen Zeitpunkt abschließende Darstellung. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bieten sie einen verlässlichen Infektionsschutz, so dass weitere Verschärfungen vor Ort in aller Regel nicht notwendig sind.

Der Landesregierung haben wir angeboten, bei Bedarf unsere kirchlichen Gebäude für Impfzentren zur Verfügung zu stellen, um auch auf diesem Wege – neben unserem Gebet und unserem seelsorglichen und caritativen Engagement – die Gesellschaft breit zu unterstützen. Über den weiteren Verlauf werde ich Sie gerne informieren.

In der Hoffnung, dass Sie gesund bleiben, und mit besten Wünschen für eine gesegnete Adventszeit in der Vorbereitung auf die Ankunft Christi verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen,
Dr. Markus Hofmann
Generalvikar

Weitere Hinweise

Um Sie bei der Frage der **Anmeldung für Gottesdienste** zu unterstützen, hat das Erzbistum in der Bekanntmachung vom 28.04.2020 beschrieben, dass die Anmeldungen zu Gottesdiensten über das Pfarrbüro bzw. dass als Ergänzung Gottesdienste auch bei „Eventbrite“ eingestellt werden können. Im Rahmen der Weiterentwicklung bereits im Einsatz befindlicher Systeme gibt es nun die Möglichkeit der Nutzung von Online-Anmeldungen mittels der vom Erzbistum Köln bereitgestellten Software „KaPlan“ zu nutzen. Der Einsatz von KaPlan bietet prozessuale Vorteile. Auch aus Sicht des Datenschutzes sind die Abläufe weniger fehleranfällig. Die Nutzung von KaPlan wird daher für den weiteren Einsatz anstelle von Eventbrite empfohlen. In dem Zusammenhang stellen wir Ihnen auch das angehängte und auf die Verarbeitung angepasste Muster der Informationspflicht gemäß §15 KDG ([siehe Anlage Datenschutzerklärung für öffentliche Gottesdienste – KaPlan.docx](#)) zur Verfügung.

Um aktuelle Informationen jeweils möglichst kurzfristig und zielgruppenspezifisch kommunizieren zu können, haben wir folgende Informationslinien eingerichtet:

- Liturgische und seelsorgliche Bestimmungen werden weiterhin über Rundschreiben des Generalvikars und folgende Verteiler kommuniziert: alle pastoralen Dienste, Verwaltungsleitungen, Pastoralbüros, Regionalkantoren, Seelsorgebereichsmusiker, Geschäftsführungen der Gemeindeverbände.

- Fragen zum Arbeitsschutz, zur Nutzung gemeindlicher Räume für nicht-liturgische Veranstaltungen sowie allgemeiner Natur werden durch den Fachbereich Gesundheitsmanagement in einem eigenen Newsletter und folgende Verteiler kommuniziert: **alle pastoralen Dienste**, Verwaltungsleitungen, Pastoralbüros, Geschäftsführungen der Gemeindeverbände.
- Die Kita-Informationen erfolgen wie bisher durch das Referat Kindertageseinrichtungen und Familienzentren an: leitende Pfarrer, Verwaltungsleitungen, Rendanturleitungen.